



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Bundesanstalt für Gewässerkunde

Bundesanstalt für Wasserbau

nachrichtlich:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Amt I - Innovations- und Strukturpolitik, Mittelstand, Hafen
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Hamburg Port Authority

Senator für Wirtschaft und Häfen der
Freien Hansestadt Bremen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesrechnungshof (elektronisch)

Betreff:

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Wasserbau
(ZTV-W) für die Instandsetzung der Betonbauteile von Wasser-
bauwerken (Leistungsbereich 219), Ausgabe 2017**

**- Verlängerung der Übergangsregelungen zur Nutzung der Zu-
sammenstellungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) als
alternativer Nachweis der Verwendbarkeit (und Übereinstim-
mung)**

Bezug: Erlass WS 12/5257.23/22 vom 03.11.2017

Aktenzeichen: WS 12/5257.23/22

Datum: Bonn, 06.12.2018

Seite 1 von 2

Gemäß ZTV-W LB 219, Ausgabe 2017, sind Art und Umfang der
Nachweise zur Qualitätssicherung von Instandsetzungsprodukten vom
Auftraggeber projektspezifisch festzulegen, die Nachweise sind eben-
falls projektspezifisch vom Auftragnehmer zu erbringen. Alternativ
können prüffähige Bescheinigungen einer gemäß Art. 30 EU-

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4221
FAX +49 (0)228 99-300-1459

ref-ws12@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Bauproduktenverordnung (BauPVO) qualifizierten Stelle als gleichwertige Alternative zu projektspezifischen Nachweisen anerkannt werden, wenn diese den Anforderungen der Leistungsbeschreibung vollumfänglich genügen.

Die für Deutschland nach Art. 30 BauPVO benannte Stelle, das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt), ist derzeit auf Antrag diverser Hersteller von Instandsetzungsprodukten mit der Erstellung derartiger prüffähiger Bescheinigungen ("DIBt-Gutachten") für bereits am Markt befindliche Produkte befasst. Festgestellte Defizite bei den vorgelegten Nachweisen der Verwendbarkeit und bei den Nachweisen der Übereinstimmung haben dazu geführt, dass bislang noch keine prüffähigen Bescheinigungen erstellt werden konnten. Hiermit ist nunmehr jedoch für die erste Jahreshälfte 2019 zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund werden die Übergangsregelungen gemäß Bezugserrlass zur Nutzung der gelisteten Stoffe, Einrichtungen und Verfahren aus den Zusammenstellungen der BAW als alternative Nachweise der Verwendbarkeit (und Übereinstimmung), welche ursprünglich bis zum 31.12.2018 befristet waren, bis zum 30.06.2019 verlängert.

Der Erlass wird in das Technische Regelwerk - Wasserstraßen (TR-W), VV TB-W, Abschnitt A 1.2.3, aufgenommen (siehe <https://izw.baw.de/wsv/planen-bauen/tr-w>) und im Verkehrsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag


Michael Behrendt

